

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

V-Personen in rechtsextremistischen Strukturen in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2243** vom 19. März 2012 hat folgenden Wortlaut:

In Beantwortung der Frage 7 der Kleinen Anfrage 1965 (vgl. Drucksache 5/4198) teilt die Landesregierung mit, dass sie zu V-Personen und verdeckten Ermittlern anderer Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder keine Angaben machen kann. Darüber hinaus ergeben sich aus der Beantwortung konkrete Nachfragen zum Zeitraum nach dem Jahr 2001.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen kann die Landesregierung zur Frage 7 der Kleinen Anfrage 1965 keine Angaben machen und wie begründet sie dies im Einzelnen? Insofern die Landesregierung sich auf ein Recht zur Zurückhaltung geheimhaltungsbedürftiger Informationen stützt, inwieweit und mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, 2 BvE 5/06 vom 1. Juli 2009) in ihre Bewertung einbezogen und zu welchem Ergebnis ist sie aus welchen Gründen gelangt, die erbetenen Auskünfte so weit und in einer Form nicht zu erteilen, die den objektiven Geheimhaltungsinteressen Rechnung trägt?
2. Wie viele V-Leute waren für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz seit dem Jahr 2001 in rechtsextremistischen Strukturen in Thüringen (Freies Netz, Freie Kameradschaften, sogenannte Aktionsgruppen, Autonome Nationalisten u. ä.) insgesamt bis heute tätig?
3. Wie viele V-Leute waren für die Thüringer Polizei seit dem Jahr 2001 in rechtsextremistischen Strukturen in Thüringen (Freies Netz, Freie Kameradschaften, sogenannte Aktionsgruppen, Autonome Nationalisten u. ä.) insgesamt bis heute tätig?
4. Wie viele verdeckte Ermittler der Thüringer Polizei waren seit dem Jahr 2001 in rechtsextremistischen Strukturen in Thüringen (Freies Netz, Freie Kameradschaften, sogenannte Aktionsgruppen, Autonome Nationalisten u. ä.) insgesamt bis heute tätig?
5. Wie viele V-Leute waren für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz jährlich seit dem Jahr 2001 in rechtsextremistischen Strukturen in Thüringen (Freies Netz, Freie Kameradschaften, sogenannte Aktionsgruppen, Autonome Nationalisten u. ä.) bis heute tätig (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Jahren)?
6. Wie viele V-Leute waren für die Thüringer Polizei jährlich seit dem Jahr 2001 in rechtsextremistischen Strukturen in Thüringen (Freies Netz, Freie Kameradschaften, sogenannte Aktionsgruppen, Autonome Nationalisten u. ä.) bis heute tätig (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Jahren)?

7. Wie viele verdeckte Ermittler der Thüringer Polizei waren jährlich seit dem Jahr 2001 in rechtsextremistischen Strukturen in Thüringen (Freies Netz, Freie Kameradschaften, sogenannte Aktionsgruppen, Autonome Nationalisten u. ä.) bis heute tätig (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Jahren)?
8. Von wie vielen weiteren in Thüringen eingesetzten V-Personen und verdeckten Ermittlern anderer Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder hatte und hat die Landesregierung Kenntnis (Bitte um Aufstellung nach Behörde, Zeitraum des Einsatzes, Anzahl der eingesetzten V-Leute bzw. verdeckten Ermittler)?
9. An welchen Straftaten und als verfassungsfeindlich geltenden Aktionen waren die V-Personen des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz und der Thüringer Polizei sowie nach Kenntnis der Landesregierung die anderer Sicherheitsbehörden beteiligt (Bitte um Einzelaufstellung)?
10. Welche der genannten Straftaten und als verfassungsfeindlich geltenden Aktionen wurden durch die V-Personen des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz und der Thüringer Polizei sowie nach Kenntnis der Landesregierung die anderer Sicherheitsbehörden maßgeblich geplant, vorbereitet und durchgeführt (Bitte um Einzelaufstellung)?
11. Welche Straftaten und als verfassungsfeindlich geltende Aktionen wurden durch die V-Personen des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz und der Thüringer Polizei sowie nach Kenntnis der Landesregierung die anderer Sicherheitsbehörden verhindert bzw. aufgeklärt (Bitte um Einzelaufstellung)?
12. An welchen Straftaten und als verfassungsfeindlich geltenden Aktionen waren die verdeckten Ermittler der Thüringer Polizei sowie nach Kenntnis der Landesregierung die anderer Sicherheitsbehörden beteiligt (Bitte um Einzelaufstellung)?
13. Welche der genannten Straftaten und als verfassungsfeindlich geltenden Aktionen wurden durch die verdeckten Ermittler der Thüringer Polizei sowie nach Kenntnis der Landesregierung anderer Sicherheitsbehörden maßgeblich geplant, vorbereitet und durchgeführt (Bitte um Einzelaufstellung)?
14. Welche Straftaten und als verfassungsfeindlich geltende Aktionen wurden durch die verdeckten Ermittler der Thüringer Polizei sowie nach Kenntnis der Landesregierung anderer Sicherheitsbehörden verhindert bzw. aufgeklärt (Bitte um Einzelaufstellung)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Mai 2012 (Eingang: 8. Mai 2012) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern unterliegt auch beim Bund und in anderen Bundesländern der Geheimhaltung nach Maßgabe der entsprechenden Geheimhaltungsvorschriften. Das heißt, jegliche Information hierüber gilt als Verschluss Sache, über deren Verschlussgrad, Weitergabe sowie Änderung oder Aufhebung des Verschlussgrades ausschließlich die herausgebende Stelle - also die betreffende Behörde des Bundes oder des jeweiligen Bundeslandes - entscheidet. Daraus folgt, dass die Thüringer Landesregierung mangels Verfügungsbefugnis von vornherein nicht berechtigt ist, eventuell vorliegende Informationen zum Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern anderer Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder weiterzugeben. Insofern boten sich bei der Antwort zur Frage 7 der Kleinen Anfrage 1965 keine Ansätze für die Prüfung der konkreten Maßgaben des in Bezug genommenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Im Übrigen ist es auch nicht Aufgabe der Landesregierung zu V-Personen und verdeckten Ermittlern anderer Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Auskunft zu geben.

Zu 2.:

Der Einsatz von V-Leuten durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) unterliegt der Geheimhaltung, da eine Offenlegung dieses nachrichtendienstlichen Mittels die Arbeit des TLfV beeinträchtigen würde. Allein die Nennung der Zahl der in den einzelnen Phänomenbereichen des Extremismus eingesetzten V-Leute würde Rückschlüsse auf die Schwerpunktsetzung der Tätigkeit des TLfV und auch darauf zulassen, welchen Stellenwert dieses Mittel zur Informationsbeschaffung im Verhältnis zu anderen Maßnahmen hat. Eine Beeinträchtigung der Aufklärungstätigkeit wäre dann nicht auszuschließen. Entsprechendes

gilt für sämtliche Aktivitäten, in die V-Leute des TLfV unmittelbar oder mittelbar involviert waren. Aus diesem Grund werden Auskünfte zum Einsatz von V-Leuten des TLfV unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen abgelehnt.

Zu 3.:

Für die Thüringer Polizei waren im genannten Zeitraum keine V-Leute in rechtsextremistischen Strukturen in Thüringen tätig.

Zu 4.:

Für die Thüringer Polizei waren im genannten Zeitraum keine verdeckten Ermittler in rechtsextremistischen Strukturen in Thüringen tätig.

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 8.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 9.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 verwiesen.

Zu 10.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 verwiesen.

Zu 11.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 verwiesen.

Zu 12.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

Zu 13.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

Zu 14.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

Geibert
Minister